



15319-2026

Besondere Vertragsbedingungen

(1) Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs

Erfüllungsort (Abschlusspunkt) A:

Universität Leipzig
Universitätsrechenzentrum
Universitätsstraße 3
04109 Leipzig

Abschlusspunkt im Kellergeschoss Raum H-1.059 (LAN/MAN) über Zwischenverteiler im Raum H-1.057 (Providerraum).

Erfüllungsort (Abschlusspunkt) B:

Universität Leipzig
Spinnereistraße 7
04179 Leipzig

Abschlusspunkt im Kellergeschoss Hausanschlussraum -1.003

(2) Lieferbedingungen

Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (siehe auch § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig für Verträge über Lieferungen und Leistungen).

Die an den Erfüllungsorten zu erbringenden Leistungen sind mindestens zwei Kalenderwochen vor der geplanten Ausführung mit dem benannten Ansprechpartner abzustimmen (Termine, Zeiten usw.).

(3) Leistungszeitraum / Ausführungsfristen

Die Anschlussarbeiten müssen bis zum 01.09.2026 realisiert/umgesetzt werden. Die Datenanbindung muss spätestens am 01.09.2026 bereitgestellt werden.

Es ist vorgesehen einen Zuschlag bis zum 07.08.2026 zu erteilen. Der Bieter ist bis zu diesem Datum an die Zusicherung der fristgerechten Bereitstellung der Datenanbindung gebunden.

Bei Überschreitung der Ausführungsfrist (01.09.2026) kommt der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf (vgl. § 286 BGB).

(4) Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption, Kündigung

Die LWL dark fibre Datenanbindung mit 2 Fasern wird zu einem festen Mietpreis pro Monat angeboten. Der Vertrag hat eine fest Mindestvertragslaufzeit von 60 Monaten ab Bereitstellung der Datenanbindung.

Bestandteil des Angebotes ist eine einmalige Verlängerungsoption für einen Verlängerungszeitraum von 24 Monaten zu den vereinbarten Konditionen. Die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption hängt allein von der Entscheidung des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber muss die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption spätestens 3 Monate vor Ende der Mindestvertragslaufzeit aktiv gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen.

Erfolgt keine aktive Verlängerung durch den Auftraggeber, so endet der Vertrag automatisch nach 60 Monaten.

Die ordentliche Kündigung des Vertrages während der Mindestvertragslaufzeit sowie während des aktiv in Anspruch genommenen Verlängerungszeitraums ist für beide Seiten ausgeschlossen. Die gesetzlichen Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

(5) Garantie der Verfügbarkeit der Datenanbindung

Die Datenanbindung muss eine mittlere Verfügbarkeit von 99,5% pro Kalenderjahr aufweisen. Sofern die Auswertung einen geringeren Wert aufweist ist der Auftraggeber berechtigt die monatliche Leitungsmiete für die im Kalenderjahr verbleibenden Monate zu halbieren.

(6) Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate.

(7) Fertigstellungs- oder Bereitstellungsanzeigen

Der Auftragnehmer wird umgehend nach Fertigstellung aller Arbeiten und Bereitstellung der Datenanbindung eine Fertigstellungs- oder Bereitstellungsanzeigen an den Auftraggeber übermitteln. Dies unter Einhaltung der Frist zu (3) dieser Vereinbarung.

Erst nach der entsprechenden Anzeige ist der Auftragnehmer zur Rechnungsstellung berechtigt.

(8) Besondere Zahlungsbedingungen

Entsprechend den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig tritt die Zahlungspflicht grundsätzlich erst nach erbrachter Leistung ein. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart worden sein.